

10. Mai 2006

43C

0 9 8 1

**Gemeinden Boltigen, Gsteig, Lauenen, Lenk, Saanen, St. Stephan, Zweisimmen; Genehmigung des Regionalen Waldplanes „Obersimmental – Saanen 2006 - 2020“**

## A. Beschreibung des Geschäfts

Planungsregion im Amt Obersimmental die Gemeinden Boltigen, Lenk, St. Stephan, Zweisimmen

im Amt Saanen die Gemeinden Gsteig, Lauenen, Saanen

Gegenstand Genehmigung des Regionalen Waldplanes „Obersimmental - Saanen 2006 - 2020“ (RWP Obersimmental – Saanen) umfassend die folgenden Inhalte:

Behördenverbindliche Inhalte (gelbe Seiten)

- Entwicklungsziele und Massnahmen (Kap. 3)
- Umsetzung und Kontrolle (Kap. 4)
- Schlussbestimmungen (Kap. 5)
- Massnahmenplan 1: 100'000
- 39 Objektblätter mit besonderen Bewirtschaftungsvorschriften

Beim Amt für Wald kann ein Dossier mit folgenden Inhalten eingesehen werden:

- Mitwirkungsverfahren: Bericht zur öffentlichen Mitwirkung vom 5. Dezember 2005, Publikation der öffentlichen Auflage, Auflageexemplar, Auflagezeugnisse
- Mitberichtsverfahren: Bericht zum Mitberichtsverfahren vom 10. Februar 2006, Mitberichts-exemplar, Mitberichte der Gemeinden, Ämter und Fachstellen, Bereinigungskorrespondenz

Bei der Waldabteilung 2 Frutigen-Obersimmental/ Saanen sind die Grundlagen gemäss dem Anhang des RWP Obersimmental - Saanen einsehbar.



Nebst dem behördenverbindlichen Teil (gelbe Seiten) enthält der RWP Obersimmental - Saanen Inhalte von hinweisendem Charakter:

- Einleitung (Kap. 1)
- Zustandsanalyse (Kap. 2)
- Diverse Grundlagen im Anhang.

## B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) genehmigt der Regierungsrat die Regionalen Waldpläne.

Nach Art. 7 Abs. 4 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111) sind die Ergebnisse der Mitwirkung dem Regierungsrat in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

2. Das Mitwirkungsverfahren gemäss Art. 7 Abs. 2 KWaG und Art. 7 KWaV hat die Waldabteilung 2 wie folgt durchgeführt:

März – Oktober 04 Information der Behörden, Waldbesitzer/-innen, Interessenvertretungen

3.11.2004 Erste Sitzung der begleitenden Arbeitsgruppe; in der Folge zwei weitere Sitzungen

19.09. – 31.10.2005 Öffentliche Mitwirkung

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung haben fünf Institutionen Eingaben zu zwölf Punkten gemacht. Die meisten Punkte führten zu entsprechenden Präzisierungen im Text.

3. Die Waldabteilung 2 hat vom 9. Dezember 2005 bis 3. Februar 2006 das Mitberichtsverfahren durchgeführt. Zum Mitbericht wurden neben den folgenden Amtsstellen auch die 7 betroffenen Gemeinden sowie die Bergregion Obersimmental - Saanenland eingeladen:

### *Volkswirtschaftsdirektion*

- Amt für Landwirtschaft und Natur (Naturschutzinspektorat, Jagdinspektorat, Inforama Berner Oberland)
- Amt für Wald (Stabsabteilung, Abteilung Naturgefahren)
- beco (Tourismus und Regionalentwicklung)

### *Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion*

- Amt für Gemeinden und Raumordnung
- Regierungsstatthalterämter Obersimmental und Saanen

*Erziehungsdirektion*

- Archäologischer Dienst

*Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion*

- Amt für Umweltkoordination und Energie (Nachhaltige Entwicklung; Energieberatung)
- Tiefbauamt (Oberingenieurkreis I Oberland)

Etliche Gemeinden hatten bereits im Mitwirkungsverfahren Stellung bezogen. Im Mitberichtsverfahren hat die Planung breite Zustimmung gefunden.

4. Die Umsetzung der Regionalen Waldplanung erfolgt gemäss Kap. 4 des RWP Obersimmental - Saanen und nach Massgabe der bewilligten Kredite.
5. Der RWP Obersimmental - Saanen wird sich positiv auf die Wirtschaft der Region auswirken, indem er zur Erhaltung qualifizierter Arbeitskräfte in der Wald- und Holzwirtschaft beiträgt.
6. Der RWP Obersimmental - Saanen führt zu keinen personellen oder finanziellen Mehrbelastungen für den Kanton. Die Realisierung der forstlichen Projekte basiert auf bestehenden Strukturen und genehmigten Krediten. Der RWP Obersimmental - Saanen dient dem optimalen Einsatz der knappen öffentlichen Mittel.

**C. Aufgrund dieser Erwägungen beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der Regionale Waldplan „Obersimmental - Saanen 2006 - 2020“ wird genehmigt.
2. Der Regionale Waldplan „Obersimmental - Saanen 2006 - 2020“ wird verbindlich erklärt für alle kantonalen Fachstellen, die betroffenen Gemeinden, die Regierungsstatthalterämter und die Planungsregionen.
3. Die Genehmigung des Regionalen Waldplanes wird durch das Amt für Wald öffentlich bekannt gemacht. Die Publikation verweist darauf, dass die genehmigte Richtplanung und der vorliegende Beschluss bei der Waldabteilung 2 Frutigen-Obersimmental/Saanen und bei den betroffenen Gemeinden eingesehen werden kann.
4. Der vorliegende Beschluss wird durch die Waldabteilung 2 Frutigen-Obersimmental/Saanen unter Beilage je eines Exemplars des RWP „Obersimmental – Saanen 2006 – 2020“ wie folgt eröffnet:
  - Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
  - Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
  - Erziehungsdirektion
  - Regierungsstatthalteramt Obersimmental
  - Regierungsstatthalteramt Saanen
  - Gemeinden im Planungsperimeter

- Bergregion Obersimmental - Saanenland
5. Die Waldabteilung 2 Frutigen-Obersimmental/Saanen eröffnet den vorliegenden Beschluss auch den betroffenen Ämtern und Fachstellen gemäss Abschnitt B.3 hiervor. Diese bestellen bei Bedarf innert 14 Tagen ein Exemplar des genehmigten Regionalen Waldplanes bei der Waldabteilung 2 Frutigen-Obersimmental/Saanen.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Reig'. The signature is written in a cursive style with a large, looped 'R'.